

neuen Beweisaufnahme. In vorliegendem Falle hat das Kreisgericht selbst bestätigt, daß infolge der Nachermittlungen und des Umfangs der Hauptverhandlung sowie der Kompliziertheit des Falles für diesen wieder ersten Verhandlungstag die Gebühr von 300 DM nicht zu hoch ist. Die diesbezügliche Überprüfung durch den Senat brachte ebenfalls kein anderes Ergebnis und muß sich insoweit auch auf die Feststellungen des Kreisgerichts stützen.

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß die Entscheidung des Vorsitzenden der Strafkammer vom

3. Januar 1961 im Ergebnis nicht zu beanstanden ist. Falsch war es jedoch, die Verhandlung vom 12. Oktober 1959 als zweiten Verhandlungstag zu bezeichnen. Daraus hätte sich die Konsequenz ergeben, entsprechend § 63 Ziff. 3 der VO vom 21. April 1944 (Änderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte) lediglich eine Gebühr von höchstens 150 DM als erstattungsfähig zuzulassen oder einen Beschluß nach § 66 der angeführten Verordnung zu fassen und den Beschluß auch mit der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung zu begründen.

Es ist im übrigen unverständlich, aus welchem Grunde der Verteidiger des Angeklagten zur Rückzahlung eines zuviel erhaltenen Betrages an den FDGB aufgefordert wurde. Abgesehen davon, daß zwischen dem Verteidiger und der Gewerkschaft kein Rechtsverhältnis bestand, hatte der Vorsitzende der Strafkammer lediglich eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die vom Angeklagten an den Verteidiger gezahlten Gebühren notwendige Auslagen und auch in ihrer Höhe durch den Staatshaushalt zu erstatten waren. Die Beschwerde ist daher begründet, so daß der Beschluß des Kreisgerichts vom 3. Mai 1961 aufzuheben war.

Anmerkung:

Dem Beschluß kann im Ergebnis und auch in der Begründung nicht zugestimmt werden. Er führt in seiner Konsequenz zu einer Ausweitung der ohnehin hohen Honorarsätze in Strafsachen, die im Interesse unserer Werktätigen nicht zu vertreten ist.

Nach Ansicht des Senats ist der Verhandlungstag, der nach Rückkehr einer Sache aus der Nachermittlung stattfindet, ein völlig neuer Verhandlungstag i. S. der Rechtsanwaltsgebührenordnung, für den also maximal 400 DM zulässig sind. Das bedeutet, daß z. B. für ein Strafverfahren, welches nach dem ersten Verhandlungstag in der Nachermittlung gewesen ist, maximal 800 DM und, wenn sich ein weiterer Verhandlungstag notwendig macht, weitere 150 DM, insgesamt also fast 1000 DM vereinbar sind. Solch hohe Gebühren, auch wenn sie in der Regel nicht voll ausgeschöpft werden, sind für unseren Arbeiter-und-Bauern-Staat unannehmbar. Für den Bürger ist es immer ein Verfahren; er soll aber nach der Auslegung des Senats faktisch für zwei Verfahren Gebühren zahlen.

Meines Erachtens können die Gebühren für die Instanz nur einmal berechnet werden. Im § 63 RAGeBO wird auch gesagt, daß die dort festgelegten Gebühren für den ersten Rechtszug gelten. Solange das Verfahren in der Instanz bleibt, erhält der Anwalt für den ersten Hauptverhandlungstag 40 bis 400 DM, für den zweiten und jeden weiteren 40 bis 150 DM. Das gilt auch für Unterbrechungen der Hauptverhandlung gern. § 193 Abs. 3 StPO, selbst wenn diese infolge Nachermittlungen längere Zeit andauern.

Wie bereits oben dargelegt, sind die zur Zeit geltenden Honorarsätze so hoch, daß sie alle Aufwendungen des Anwalts für die Instanz im vollen Umfange decken. Im übrigen besteht nach geltendem Recht noch die Möglichkeit der Überschreitung der Gebührensätze bei Strafsachen von außergewöhnlichem Umfang gern. § 66

RAGeBO. Allerdings bestehen m. E. gegen die Anwendung dieser Bestimmung grundsätzliche Bedenken, weil sie faktisch die ohnehin hohen Gebührensätze unbegrenzt erweitert.

In richtiger Erkenntnis der nicht mehr vertretbaren Honorarsätze in Strafsachen hat z. B. das Kollegium der Rechtsanwälte des Bezirks Potsdam beschlossen, die Gebührensätze in Strafsachen bis auf die Hälfte zu ermäßigen, und nur in Ausnahmefällen kann der Vorsitzende höhere Gebühren genehmigen (vgl. NJ 1960 S. 90).

Es bleibt der bis 1965 geplanten Neukodifizierung des Gebührenrechts Vorbehalten, eine unseren Verhältnissen entsprechende Gebührenregelung, die sowohl die Interessen der Bürger als auch die Interessen des Anwalts berücksichtigt, zu schaffen.

Abgesehen von der Konsequenz in gebührenrechtlicher Hinsicht, ist auch das Argument des Senats, der Anwalt müsse sich bei einem infolge von Nachermittlungen längere Zeit unterbrochenen Verfahren auf die neue Hauptverhandlung wie auf eine „erste“ Hauptverhandlung vorbereiten, nicht stichhaltig. In diesem Stadium des Verfahrens ist das Hauptproblem bereits herausgearbeitet. Der Anwalt muß sich lediglich den schon einmal durchgearbeiteten Prozeßstoff, den er in seiner Handakte schriftlich festgehalten hat, wieder ins Gedächtnis zurückerufen. Neu ist für ihn lediglich das Ergebnis der Nachermittlungen. Aber auch für diese zusätzlichen Aufwendungen reichen die für den zweiten und jeden weiteren Verhandlungstag vorgesehenen Gebühren von maximal 150 DM voll aus. Es kann hier entsprechend dem Umfang der neuen Beweisaufnahme zwischen 40 und 150 DM in genügendem Maße differenziert werden.

Josef P a s l e r,

Oberinstrukteur bei der Justizverwaltungstelle Rostock

Zivilrecht

§ 2 Abs. 2 der Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung von Projektierungsarbeiten (ABP) vom 14. März 1959 (GBI.-Sonderdruck Nr. 299 S. 27); §§ 4, 12 Abs. 1 der Anordnung über die Organisation des volkseigenen Projektierungswesens vom 14. März 1959 (GBI.-Sonderdruck Nr. 299 S. 3); §§ 1, 2 der Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für Entwurfs- und Konstruktionsleistungen vom 1. Februar 1958 (GBI. II S. 14), § 6 Abs. 1 und 2 dieser Allgemeinen Bedingungen; §§ 1, 2 der PreisVO Nr. 182 — VO über die Senkung der Projektierungskosten — vom 28. August 1951 (GBI. S. 816); Gebührenordnung für Ingenieure (GOI); § 7 Abs. 2 des Teils „Vertragsbestimmungen“, Ziff. 19 Abs. 1, 5 und 6 und Ziff. 37 bis 39 des Teils „Gebührenordnung“.

Angestellten der volkseigenen Wirtschaft ist zwar die Übernahme von Projektierungs-, nicht aber von Konstruktionsarbeiten auf eigene Rechnung gesetzlich verboten. Sie dürfen für Konstruktionsarbeiten die Anwendung der Gebührenordnung für Ingenieure (GOI) vereinbaren. Wird die Vergütung nach dieser berechnet, so sind von der Rohbausumme zunächst 42 % zu kürzen.

Berechnung der Vergütung für mehrfache Leistung ist im Rahmen der Ziff. 19 GOI zulässig.

OG, Urt. vom 20. Februar 1962 — 2 Uz 19/61.

Der Verklagte hatte 1959 ein von ihm zur Beheizung der Karl-Marx-Allee in B. betriebenes Fernheizwerk mit drei Dampfkesselanlagen von der Verwendung von Rohbraunkohle auf die von Steinkohle umzustellen. In seinem Auftrag fertigte der VEB D. das Projekt für den Umbau an. Der Verklagte wandte sich nunmehr gegen